

ÖV-Expertengespräch
16.1.2017

**IP-Rechtsdurchsetzung in Österreich:
Entspricht die Rechtslage der
Rechtsdurchsetzungsrichtlinie
heute? Und morgen?**

RA Dr. Christian Gassauer-Fleissner

Grundsätze der Richtlinie, Art 3

- Fair und gerecht
- Nicht unnötig kompliziert
- Nicht unnötig kostspielig
- Keine unangemessenen Fristen
- Keine ungerechtfertigten Verzögerungen
- Verhältnismäßig
- Wirksam
- Abschreckend
- Keine Schranken für rechtmäßigen Handel
- Gewähr gegen Missbrauch

eV zur Beweissicherung 1

- Art 7 RL
- Schnell und wirksam
- Beschreibung mit/ohne Mustereinbehalt
- Beschlagnahme Ware/Werkstoffe/Geräte/Unterlagen
- § 151b PatG, § 56 MSchG, § 87c UrhG
- EO: Zurückdrängung der Selbsthilfe, wo gerichtliche Hilfe im ordentlichen Verfahren zu spät kommen kann?
- „Auch“ (EB): Einbehaltung Muster, Beschlagnahme Eingriffsgegenstände/-mittel und Unterlagen
- Was außerdem? § 382 EO?

(eV zur) Beweissicherung 2

- Vorlage vernünftigerweise verfügbarer Beweismittel zur Begründung des Anspruchs
- Bescheinigung des Anspruchs
- Besorgnis von Vereitelung/Erschwerung oder Verhütung v Gewalt oder Abwendung unwiederbringlichen Schadens?
- Schutz vertraulicher Information muss gewährleistet sein

Ex parte (eV zur) Beweissicherung

- Gegebenenfalls, insbesondere wenn durch Verzögerung wahrscheinlich ein nicht wieder gutzumachender Schaden entsteht oder Gefahr von Beweisvernichtung besteht
- wenn durch Verzögerung wahrscheinlich ein nicht wieder gutzumachender Schaden entsteht oder Gefahr von Beweisvernichtung besteht

Klassische Beweissicherung

- Augenschein, Zeugen- und SV-Vernehmung (beschränkt auf Befundaufnahme)
- Beweismittelverlust oder Erschwerung der Benützung
- Unabhängig davon: Feststellung des gegenwärtigen Zustands einer Sache, wenn rechtliches Interesse (Zustand Grundlage des Anspruchs)

Beweise

- Art 6 RL
- Vorlage aller vernünftigerweise verfügbarer Beweismittel
- Bezeichnung der in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Beweismittel
- Schutz vertraulicher Information muss gewährleistet sein
- §§ 303ff ZPO
- Einordnung in Beweislastregeln?
- Inhalt der Urkunde/Auskunftssache möglichst genau und vollständig anzugeben

Recht auf Auskunft

- Art 8 RL
- Antrag muss sein begründet und Verhältnismäßigkeit wahren
- Verletzer und Dritte
- Nachweislicher gewerbl. Vorbesitz
- Nachweisl, gewerbl. Inanspruchnahme einer Dienstleistung
- Nachweisliche gewerbl. Erbringung von für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen
- Vorlieferant/Produzent
- §§ 151a PatG, 55a MSchG, 87b UrhG
- Nicht unverhältnismäßig im Verhältnis zur Schwere der Verletzung
- Verletzer und Dritte
- gewerbsmäßiger Vorbesitz
- Gewerbsmäßige Inanspruchnahme einer Dienstleistung
- Gewerbsmäßige Erbringung von für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen

Schadensersatz

- Art 13 RL
- Bei Wissen oder Wissenmüssen
- Tatsächlicher Schaden
- Alle Aspekte wie negative wirtschaftliche Auswirkungen einschließlich Gewinneinbußen und Verletzergewinne, allenfalls immat. Schaden
- Alternativ Schadensersatz als Pauschalbetrag auf Basis von Faktoren wie mindestens Lizenzgebühr
- Bei „Gutgläubigkeit“: Herausgabe der Gewinne oder Schadensersatz, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann
- Richtlinienkonforme Auslegung
- Mindeststandard?

RL Geschäftsgeheimnisse

- Katalog der Verhältnismäßigkeit bei Vorlageauftrag an Antragsteller
- Ebenso bei Entscheidungen im eV- und Hauptverfahren
- Schadensersatz wie Rechtsdurchsetzungs-RL bei Wissen oder Wissenmüssen
- Bei „Gutgläubigkeit“ Abfindung uU alternativ zu Unterlassung etc. Höchstens Lizenzgebühr

Einheitspatent 1

- Beweissicherung und Inspektion (Art 60 und Regel 192ff bzw 199ff)
- Anordnungen (Regel 196)
- Regel 192(2) lit c): warum erforderlich, um die maßgeblichen Beweismittel zu sichern
- Ex parte Regel 197: nicht wieder gutzumachender Schaden oder Gefahr der Beweisvernichtung
- Anordnung der Beweisvorlage (Art 59 und Regel 190)

Einheitspatent 2

- Art 62 faire und ausgewogene Weise und nicht wettbewerbsverzerrend
- eV: Interessenabwägung nach Ermessen, [relativ neu:] insbesondere Schaden, der aus Erlass oder Abweisung entstehen könnte (Art 62 und Regel 211 (3))
- Hauptverfahren. Art 63 Unterlassungsanordnung nur fakultativ, Art 64 andere Abhilfemaßnahmen. Balance of interest: Verhältnismäßigkeit der Schwere der Verletzung und den Abhilfemaßnahmen; Bereitschaft des Verletzers, das Material in nicht verletzenden Zustand zu versetzen; Interessen Dritter
- Schadenersatz Art 68

Konsultationsprozess

- Kritik an Regelungen betreffend Auskunft; Unterlassungsanordnungen; Schadenersatz; insbes bei Online-Aktivitäten und grenzüberschreitend.
- Kostenersatz; Dauer der Verfahren;
- Unwahrscheinlichkeit, angemessenen Schadenersatz zu bekommen;
- Beweissicherung, insbes im digitalen Umfeld;
- Auskunft – Ausgleich Privatsphäre und Datenschutz; Auskunft vor Endentscheidung?
- Schadenersatz: Berechnungsformel und Zuordnung („allocation“)
- Erhöhung der Kostenersatzpflicht
- Klärung der Voraussetzungen für eVs, insbes gegen intermediaries; große nationale Unterschiede

Konsultationsprozess 2

- Unterschiede im Strafrecht (von RL nicht erfasst (Art 2 (3) lit c));
- Datenschutz soll IP-Durchsetzung nicht hindern
- Trans-border Durchsetzung von Aufträgen zur Vorlage von Beweismitteln;
- Unverhältnismäßigkeit von Sanktionen gegen Konsumenten ohne Gewerbsmäßige Tätigkeit;
- Beweisanforderungen für Schadenersatz zu hoch
- Genauerer Katalog für balance of interest

Dr. Christian Gassauer-Fleissner

Partner

Gassauer-Fleissner Rechtsanwälte GmbH

Wollzeile 3 / Lugeck 6, 1010 Wien

Tel 205 206 100

email: c.gassauer@gassauer.com

www.gassauer.com